



HESSISCHER LANDTAG

26. 01. 2016

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen

A. Problem

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007 S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), regelt die Verpflichtung der 26 Gebietskörperschaften zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie eine diesbezügliche Kostenerstattung seitens des Landes durch eine Erstattung fester Beträge, allgemein als Pauschalen bezeichnet. Die Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) wiesen in der Vergangenheit vermehrt darauf hin, dass die Pauschalen aus Sicht der Gebietskörperschaften nicht ausreichend seien, und forderten eine deutliche Anhebung der Pauschalen. Im Jahr 2015 führte das Land mit den Vertretern der KSpV Verhandlungen über die Auskömmlichkeit der Pauschalen, welche am 1. Dezember 2015 zum Abschluss gebracht wurden.

Die Landesregierung und die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände vereinbarten am 1. Dezember 2015 einvernehmlich folgende Änderungen in Bezug auf das Landesaufnahmegesetz (LAG):

1. Die Anhebung der Pauschalen auf die in der Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 LAG genannten Beträge für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, die Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.
2. Die Einführung einer weiteren konkret bezifferten Pauschale für Flüchtlinge, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern beziehen. Diese Pauschale soll auch für den bisherigen im Landesaufnahmegesetz geregelten Personenkreis der humanitär aufgenommenen Flüchtlinge gelten, die im Leistungsbezug des SGB II oder SGB XII stehen (Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 22, § 23 Abs. 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes).
3. Die Erweiterung des Personenkreises des § 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetzes um Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten werden, sowie um Folgeantragsteller, soweit diese den Kommunen ab dem 1. Januar 2016 zugewiesen werden.
4. Personen des LAG, die Leistungsbezieher nach SGB II/SGB XII sind, sollen zukünftig auch bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu Gebühren herangezogen werden können.

B. Lösung

Schaffung eines Änderungsgesetzes, das die notwendigen Änderungen vornimmt.

C. Befristung

Das Landesaufnahmegesetz, zuletzt geändert am 27. September 2012 (GVBl. S. 290), ist bis zum 31.12.2020 befristet. Diese Befristung wird nicht geändert.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2016	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	110 Mio. €	-	110 Mio. €	-

Die für die Erhöhung der Pauschalen benötigten Mittel belaufen sich auf 110 Mio. €. Hierin sind u.a. 20 Mio. € für soziale Betreuung enthalten, die als Bestandteil der Pauschale an die 21 Landkreise und 5 kreisfreien Städte gezahlt werden.

Der Mehrbedarf basiert auf einem bundesweiten Zugang von 800.000 Flüchtlingen für das Jahr 2016.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Zuwendungen an die Gemeindeverbände werden entsprechend erhöht.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Vorschriften über die Aufnahme und Unterbringung
von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort "Asylverfahrensgesetz" durch "Asylgesetz" und die Angabe "22. November 2011 (BGBl. I S. 2258)" durch "20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)" ersetzt.
 - bb) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:

"3. Personen, die als Folgeantragsteller nach § 71 des Asylgesetzes ab dem 1. Januar 2016 zugewiesen werden,"
 - cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und die Angabe "22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)" wird durch "22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)" ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und wie folgt gefasst:

"5. Personen, denen nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist,
 - ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
 - ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und nach dem Wort "Hilfsmaßnahmen" wird die Angabe "nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes" eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - gg) Als Nr. 8 und 9 werden angefügt:

"8. Personen, denen nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist,

9. Personen, denen nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist."
 - b) In Abs. 2 wird das Wort "der" durch "einer" und die Angabe "Nr. 5" durch "Nr. 6" ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe "6" durch "9" und das Wort "Asylverfahrensgesetzes" durch "Asylgesetzes" ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe "Nr. 3" durch "Nr. 4" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "Nr. 4" durch "Nr. 8" ersetzt und nach der Angabe "§ 23 Abs. 2" die Angabe "oder 4" eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird die Angabe "Nr. 4" durch "Nr. 8" ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung werden in Form von Pauschalbeträgen nach

 1. Anlage 1 für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6,

2. Anlage 2 für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 abgegolten."

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)," gestrichen.

c) In Abs. 3 wird die Angabe "6" durch "9" ersetzt.

d) In Abs. 5 wird nach der Angabe "Abs. 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.

6. Die Anlage wird durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:

"Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 Nr. 1

Je Person und Monat werden erstattet:

den Städten Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach Wiesbaden	der Stadt Kassel und den Landkreisen Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunus Main-Kinzig Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus Wetterau	den Landkreisen Fulda Gießen Hersfeld-Rotenburg Kassel Lahn-Dill Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner
1.050,00 €	940,00 €	865,00 €

Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 Nr. 2

Je Person und Monat werden erstattet:

den Städten Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach Wiesbaden	der Stadt Kassel und den Landkreisen Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunus Main-Kinzig Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus Wetterau	den Landkreisen Fulda Gießen Hersfeld-Rotenburg Kassel Lahn-Dill Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner
416,00 €	343,00 €	292,00 €

Artikel 2

Aufhebung der Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz

Die Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 12. Dezember 2013 (GVBl. S. 688), geändert durch Verordnung vom 24. März 2015 (GVBl. S. 133), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007, 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), regelt die Verpflichtung der 26 Gebietskörperschaften zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und legt die hierfür zu leistende Kostenerstattung seitens des Landes fest. Die Erstattung erfolgt durch eine Abgeltung in Form von festen Beträgen, welche im allgemeinen Sprachgebrauch als Pauschalen bezeichnet werden.

Die Landesregierung und die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände vereinbarten am 1. Dezember 2015 einvernehmlich folgende Anhebung der Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz:

1. Die Anhebung der Pauschalen auf die in der Anlage 1 genannten Beträge für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, die Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.
2. Die Einführung einer weiteren konkret bezifferten Pauschale für Flüchtlinge, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern beziehen. Diese Pauschale gilt nunmehr auch für den bisherigen im Landesaufnahmegesetz geregelten Personenkreis der humanitär aufgenommenen Flüchtlinge, die im Leistungsbezug des SGB II oder SGB XII stehen (Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 22, § 23 Abs. 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes).
3. Die Erweiterung des Personenkreises des § 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetzes um Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten werden, sowie um Folgeantragsteller, soweit diese den Kommunen ab dem 1. Januar 2016 zugewiesen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 a Doppelbuchst. aa (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 LAG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 1 a Doppelbuchst. bb (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 LAG)

Der Personenkreis des Landesaufnahmegesetzes wird erweitert auf Folgeantragsteller, sofern sie nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben und ab dem 1. Januar 2016 den Gebietskörperschaften zugewiesen werden.

Zu Nr. 1 a Doppelbuchst. cc (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 LAG)

Die bisherige § 1 Abs. 1 Nr. 3 LAG wird nun die Nr. 4. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 a Doppelbuchst. dd (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 LAG)

Die bisherige Nr. 4 in § 1 Abs. 1 wird nun die Nr. 5, wobei die Nr. 5 sich nur auf den Abs. 1 des § 23 des Aufenthaltsgesetzes bezieht. Es erfolgt eine Aufgliederung in a) § 23 Abs. 1 und b) § 23 Abs. 2 oder Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes, da die Rechtsfolge eine andere ist. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unterfallen somit dem Anwendungsbereich der Pauschalen in Anlage 1. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 oder Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und unterfallen somit dem Anwendungsbereich der Pauschalen in Anlage 2.

Zu Nr. 1 a Doppelbuchst. ee (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 LAG)

Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

Zu Nr. 1 a Doppelbuchst. ff (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 LAG)

Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7. Zudem erfolgt eine Klarstellung in § 1 Abs. 1 Nr. 7, um welche "sonstige humanitäre Hilfsmaßnahmen" es sich handelt. Dies ergab sich bislang nur aus der Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 16/7238, Seite 7). Zur Vereinfachung in der Praxis wird der Bezug auf § 22 des Aufenthaltsgesetzes in den Gesetzestext mit aufgenommen.

Zu Nr. 1 a Doppelbuchst. gg (neu: § 1 Abs. 1 Nr. 8 und 9 LAG)

Zu Nr. 8: Wie zu Art. 1 Nr. 1 a Doppelbuchst. dd geschildert, berechtigt ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes zum Bezug von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern SGB II oder SGB XII. Insofern unterfällt dieser Personenkreis dem Anwendungsbereich der Anlage 2.

Zu Nr. 9: Der Personenkreis des Landesaufnahmegesetzes wird erweitert auf Personen, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten.

Zu Nr. 1 b (§ 1 Abs. 2 LAG)

Da mittlerweile mehrere Erstaufnahmeeinrichtungen eingerichtet sind, ist eine Anpassung erforderlich.

Bei einem Unterbringungsnotstand und damit gegebenen fehlenden Platzkapazitäten in einer Erstaufnahmeeinrichtung soll die Möglichkeit der Notstandszuweisung weiter gegeben sein. Ausreichend hierfür ist, dass in den jeweiligen einzelnen Erstaufnahmeeinrichtungen ein Notstand herrscht. Zudem erfolgt eine Anpassung aufgrund der Änderungen in Art. 1 Nr. 1 a (Änderungen des § 1 Abs. 1 LAG).

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 LAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 LAG)

Es erfolgt eine Anpassung aufgrund der Änderungen in Art. 1 Nr. 1 a (Änderungen des § 1 Abs. 1 LAG) sowie um eine Ergänzung des § 23 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Nr. 4 a (§ 4 Abs. 3 LAG)

In § 4 Abs. 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4 b (§ 4 Abs. 4 LAG)

Die gemeinsame Vereinbarung zwischen der Hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden beinhaltet die Schaffung der Möglichkeit für Gebietskörperschaften, von Flüchtlingen im Leistungsbezug des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zu erheben. Deshalb ist § 4 Abs. 4 zu streichen.

Zu Nr. 5 Doppelbuchst. a (§ 7 Abs. 1 LAG)

§ 7 Abs. 1 wird wegen der Einführung einer neuen Pauschale und damit von 2 Anlagen neu gefasst. Gleichzeitig wird der Begriff der "Pauschalbeträge" als Definition statt des bisherigen Begriffs "festen Beträgen" in den Gesetzestext mit aufgenommen. Dies dient einer Annäherung an die Praxis, in welcher regelmäßig von "Pauschalen" gesprochen wird.

Zu Nr. 5 Buchst. b (§ 7 Abs. 2 LAG)

In § 7 Abs. 2 erfolgt eine Präzisierung und das Vollzitat zum Sozialgesetzbuch Achtes Buch wird gestrichen.

Zu Nr. 5 Buchst. c (§ 7 Abs. 3 LAG)

Die Regelung über die Dauer des Erstattungszeitraums ist auf den erweiterten Personenkreis des § 1 Abs. 1 (Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und Folgeantragsteller) zu ergänzen.

Zu Nr. 5 Buchst. d (§ 7 Abs. 5 LAG)

Es erfolgt eine Präzisierung.

Zu Nr. 6 (Anlage zu § 7 Abs. 1 LAG)

Es werden zwei neue Anlagen eingefügt:

Die Anlage 1 bezieht sich auf alle Personen, denen der Aufenthalt gestattet ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 LAG), deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 LAG), auf Folgeantragsteller, die nach dem 1. Januar 2016 zugewiesen wurden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 LAG), auf Personen, die nach § 15a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes verteilt wurden (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 LAG), sowie auf Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 LAG) und § 24 Abs. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 LAG) des Aufenthaltsgesetzes erhalten und damit im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes stehen.

Die Anlage 2 bezieht sich auf Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 LAG), einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 oder Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LAG) oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 LAG) des Aufenthaltsgesetzes erhalten und im Leistungsbezug des SGB II bzw. des SGB XII stehen.

Die Höhe der Pauschalen in den Anlagen 1 und 2 ist das einvernehmliche Ergebnis der Verhandlungen zwischen der hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden. Diese Pauschalen sollen für das Jahr 2016 gelten, damit den Gebietskörperschaften eine schnelle Unterstützung gewährt werden kann.

Zu Art. 2

Die Verordnung zum Landeaufnahmegesetz wird aufgehoben, da die Pauschalen durch dieses Gesetz zum 1. Januar 2016 neu festgesetzt werden.

Zu Art. 3

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, 26. Januar 2016

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel